



Schweizerischer
Berufsverband
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazioni svizra
da las professiuns
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera
dei professionisti del-
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Justiz- Polizei und Sanitätsdepartement GR
Regierungsrat Dr. M. Schmid
Hofgraben 5
7001 Chur

Chur, den 11. Oktober 2005

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung bezüglich der Revision zur Anwendung der SKOS-Richtlinien eingeladen haben.

Mit einer Stellungnahme vom 14. Juni 2005 legten wir bereits einzelne grundlegende Überlegungen des SBS dar. Somit erübrigt sich erneut Grundsatzposition zu erwähnen und wir nehmen zu der Verordnung im Einzelnen Stellung.

Die Verordnung übernimmt in weiten Teilen die revidierten SKOS-Richtlinien. Vorallem die Grundpfeiler Existenz sichern, Anreize verstärken und Missbräuche bekämpfen, bestimmen weite Teile der Realität. Die Förderung der Integration sowie die Bemessung der jeweiligen Bandbreiten lassen jedoch Fragen unbeantwortet. Wir werden speziell auf diese beiden Bereiche eingehen.

Art.2

Im Gegensatz zu den SKOS-Richtlinien ist die Aufzählung bezüglich der Aufzählung für die Bemessung der Unterstützung nicht vollständig. In Kapitel C.1. wird explizit auf die situationsbedingten Leistungen hingewiesen, die unter Einbezug von Fachpersonal ausgerichtet werden können. Wir unterstützen die individuelle Betrachtung der einzelnen Person und die Möglichkeit bei besonderen gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Problemen unterstützend eingreifen zu können.

Zudem werden die Kosten für Kinderbetreuung nicht einbezogen. Die besonderen Umstände der Kleinkinder, Kinder und Jugendlichen wird allgemein in der Verordnung zu wenig Beachtung geschenkt (s. neuer Art.6 Abs.3 und Art.10). Gerade eigene Kinder gelten heute als grösstes Armutsrisiko; sie erschweren sowohl eine ausgeglichenes Budget und die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit. Gerade die Aufnahme einer Arbeit gilt definitiv als erster

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden
Patrik Degiacomi
Ringstr. 185
7000 Chur

P: 081 353 95 69
G: 081 936 01 51
sbs-gr@gmx.ch
www.sbs-aspas.ch

Präsident:

Ulrich Zillner



Schweizerischer
Berufsverband
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazioni svizra
da las professiuns
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera
dei professionisti del-
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Schritt zum Ausstieg aus der Sozialhilfe. Somit sollte die Kinderbetreuung in die Bemessung eingerechnet werden, um die Eltern zu motivieren eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.

Art.4 Abs.1

Neu: Allen Personen, die öffentlich unterstützt werden und einer Berufstätigkeit von 20% und mehr nachgehen, ist ein Einkommensfreibetrag plus Berufsaufwendungen anzurechnen.

In Abweichung zu den SKOS Richtlinien legt die Verordnung die Bandbreiten von Fr. 200 - 400.- fest. Die prozentuale Abstufung des Beschäftigungsumfangs erachten wir als sinnvoll, jedoch ist der Einkommensfreibetrag als Ganzes zu tief angelegt. Gesamtschweizerisch liegt der Kanton Graubünden in einem tieferen Lebenskostensegment und somit ist auch die Grenze nicht dem Maximum von Fr.700.- anzupassen. Es ist jedoch auf einen genügend hohen Betrag zu achten, der einen wirklichen Anreiz geben soll und der einen finanziellen Abstand zu den Integrationszulagen darstellt. So kann zum Beispiel durch eine gemeinnützige Arbeit im Umfang von 50 Stunden im Monat Fr. 300.- Integrationszulagen erarbeitet werden (entspricht einer 30%. Stelle). Eine durch Einkommensfreibeträge geförderte Arbeit im 1. Arbeitsmarkt ergibt bei 30 % Stellenprozenten Fr. 200.- und unterliegt den Erfordernissen der freien Wirtschaft und muss als schwieriger angesehen werden. Weitere Rechnungen sind möglich und ergeben dieselben Feststellung: Der Abstand zwischen Integrationszulage und Einkommensfreibetrag muss erweitert werden. Wir schlagen demzufolge folgende Änderungen vor:

20% und mehr Arbeitsleistung	Fr. 300.-
40% und mehr Arbeitsleistung	Fr. 400.-
60% und mehr Arbeitsleistung	Fr. 500.-
80% und mehr Arbeitsleistung	Fr. 600.-

Durch diese Beträge verschiebt sich auch die Obergrenze pro Haushalt und Monat auf Fr. 800.-.

Eine Befristung von 6 Monate ist aus unserer Sicht eine faire, anwendbare und nachhaltige Zeitspanne.

Im Weiteren glauben wir nicht, dass eine Person ausschliesslich nur wegen des finanziellen Anreizes eine Arbeit aufnimmt, sondern weil sie dadurch Bestätigung und Anerkennung erhält.

Art.4 Abs 2.

Dieses Ablösungsmodell wird von uns unterstützt. Das Problem bezüglich Steuern und IPV beim Austritt aus der Sozialhilfe bleibt jedoch weiterhin ungelöst. Wir regen an, dass in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden eine Lösung dieser Problematik erarbeitet wird: Insbesondere sollten das steuerfreie Einkommen angehoben werden.

Art.6. Abs 1

(vgl. Art.4)

Zuerst eine Begriffsklärung: Die Programme zur Integration von Personen in den Arbeitsmarkt heissen Einsatzprogramme, weil sie sich der reinen Beschäftigung zu einem umfassenden Angebot entwickelt haben, der die Sozial- und Bildungskompetenz als integrale Aufgabe fördert. Zudem benutzt das KIGA diesen Ausdruck und somit ist auch Einheitlichkeit genüge getan. Daher schlagen wir vor den Begriff „Beschäftigungsprogramm“ in „Einsatzprogramm“ umzuwandeln.

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden
Patrik Degiacomi
Ringstr. 185
7000 Chur

P: 081 353 95 69
G: 081 936 01 51
sbs-gr@gmx.ch
www.sbs-aspas.ch

Präsident:

Ulrich Zillner



Schweizerischer
Berufsverband
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazion svizra
da las professiuns
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera
dei professionisti del-
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Anerkannte Integrations- und Einsatzprogramme sollen den Arbeitsmarkt trotz ihrer Konstruktion möglichst wirklichkeitsgetreu abbilden. Die Teilnehmer solcher Programme erbringen eine Leistung die der freien Wirtschaft ähnlich ist, sie werden nicht stundenweise eingesetzt, sondern arbeiten die ganze Woche in den jeweiligen Programmen. Somit ist eine Abgrenzung zu der gemeinnützigen Arbeit zu erstellen.

Lit. a) Mit den Beträgen sind wir einverstanden.

Lit. b) Um die gemeinnützige Arbeit finanziell und den zeitlichen Einsatz nicht zu hoch zu gewichten, schlagen wir vor die Stundenzahlen zu erhöhen (vgl. Art.4):

100 Fr. bei 20 bis 35 Stunden pro Monat

200 Fr. bei über 35-60 Stunden pro Monat

300 Fr. über 60 Stunden pro Monat

Die Gemeinden können den 2. Arbeitsmarkt gesamthaft weder überblicken und bewerten. Die Anerkennung der Programme ist dem Kanton (IIZ-Koordinationsstelle) zu überlassen, der eine Liste der anerkannten Programme führt.

Neu Art.6. Abs.3

Erziehende Eltern übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Diese grundlegende Funktion kann durch äussere Umstände erschwert oder gar verunmöglicht werden. So haben Alleinerziehende eine Balance von Kindererziehung und Erwerbsarbeit zu finden. Aus Gründen des Kindeswohles ist auf eine möglichst gute Unterstützung der Alleinstehenden zu achten, sie sollten aus diesen Gründen das finanzielle Anreizsystem nicht benützen müssen. Wir schlagen deshalb analog der SKOS-Richtlinien eine Integrationszulage von Fr. 200.- vor. Als Textvorschlag ist in den SKOS-Richtlinien (C.2-2) folgendes beschrieben: Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder eine Erwerbstätigkeit noch eine ausserfamiliäre Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von 200 Franken.

Art. 7

Obergrenze Fr. 800.- (Siehe oben)

Art. 8

Wir unterstützen die Lösung, dass überhöhte Wohnkosten bis zum nächsten Kündigungstermin übernommen werden (ohne Befristung, vgl. VGE 245/98); die Gemeinden müssten jedoch verpflichtet werden, bei Vermietung gemeindeeigener Wohnungen oder Wohnungssuche Hand zu bieten.

Ausnahmen sollten jedoch möglich sein, wenn längerfristig die Wohnung bezahlbar wird und die Sozialhilfe nur vorübergehenden Charakter hat (Bevorschussung).

Art. 10 Abs.1

Vorschlag: In Ausnahmefällen und bei unüberbrückbaren Konflikten ist eine eigene Wohnung anzuerkennen und zu unterstützen.

Jugendliche die Sozialhilfe benötigen, stehen neben ihrer fehlenden beruflichen und sozialen Integration wie alle Jugendlichen in einem Spannungsverhältnis zu ihren Eltern. Begründet durch die Adoleszenz haben sie eine Ablösung von ihrer Eltern zu vollziehen, die in

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden
Patrik Degiacomi
Ringstr. 185
7000 Chur

P: 081 353 95 69
G: 081 936 01 51
sbs-gr@gmx.ch
www.sbs-aspas.ch

Präsident:

Ulrich Zillner



begründeten Ausnahmefällen ausserhalb der familiären Wohnung besser gelöst werden kann.

In den Praxishilfen der SKOS Richtlinien wird ausgiebig über die Hauptaufgabe der Sozialdienste bei den Jugendlichen referiert: Integration in den Arbeitsmarkt unter H.11. In den Ausführungsbestimmungen fehlt diese Massnahme vollständig. Wir schlagen vor dieses Grundbedürfnis in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zu erwähnen.

Neu:

Art. 10 Abs 4. Jugendliche und jungen Erwachsene werden in ihrer beruflichen Integration besonders gefördert.

Integrationsprogramme

Die zentrale Erneuerung der SKOS-Richtlinien wird durch das Anreizmodell geprägt. In den Erklärungen zu den Vernehmlassungsunterlagen unterstützt dies die Regierung ausdrücklich. In den Ausführungsbestimmungen fehlt jedoch die Erklärung, wie und ob der Regierungsrat diese Integrationsprogramme durchführen will. Es gibt nämlich zuwenig Plätze und Programme werden ausschliesslich durch das KIGA (AAM) geführt oder organisiert. Wie soll also der einzelne SH-Bezüger von diesem Anreizsystem profitieren, wenn zuwenig Anreiz möglich ist. (vgl. Pt.3 Stellungnahme).

Wir sehen keine Bemühungen diese Lücke zu schliessen. In Ihrer Antwort zur Anfrage Schütz bezüglich Integrationsprogramme für schwer vermittelbare Jugendliche berichten Sie, dass keine Integrationsprogramme für Jugendliche vorgesehen sind. Sie geben aber richtig zu verstehen, dass die Gemeinden wegen den Kostenfolgen solche Integrationsprogramme nicht finanzieren wollen (Wortlautprotokoll 18.4.05, S.999).

Um diese offene Frage dreht sich viel bei neuen SKOS-Richtlinien: Funktionieren wird es nur, wenn Arbeit oder Programme als Anreiz auch tatsächlich vorhanden sind. Sonst legitimieren sich die neuen Richtlinien nicht und die neuen Strukturen werden zur reinen Sparübung: Abbau von staatlichen Leistungen auf dem Rücken der Schwächsten. Dagegen wehren wir uns entschieden und vehement.

„Die letzte Teilrevision vom April 2005 erfolgte nicht zuletzt auf Druck der Kantone, welche sich mit steigenden Fallzahlen und immer knapper werdenden Ressourcen konfrontiert werden“ (Erläuterungen, Seite 2).

Das Fehlen von Arbeitsplätzen im 1. Arbeitsmarkt ist eklatant (ca.3500 Stellensuchende), die Einsatzprogramme des 2. Arbeitsmarktes sind voll besetzt. Das schwierige wirtschaftliche Umfeld macht es komplexer in den 1.Markt einzugreifen, der 2. Markt ist aber durch kantonale Programme steuerbar und fördert die wirtschaftliche und soziale Integration.

Daher schlagen wir einen neuen Artikel vor.

Neu: **Art. 8 (alle anderen verschieben sich jeweils um eine Ziffer)**

Der Kanton fördert die wirtschaftliche und soziale Integration durch geeignete Strukturen wie Einsatzprogramme, Kurse, IIZ, Sozialfirmen, etc.



Schweizerischer
Berufsverband
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazion svizra
da las professiuns
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera
dei professionisti del-
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und in die neuen Ausführungsbestimmungen einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand des SBS Graubünden

U.Zillner
Präsident

D.Thaler
Verantwortlicher Sozialpolitik

M.Näf-Ryffel
Vorstandsmitglieder

Anhang

Brief vom 14.Juni 2005

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden
Patrik Degiacomi
Ringstr. 185
7000 Chur

P: 081 353 95 69
G: 081 936 01 51
sbs-gr@gmx.ch
www.sbs-aspas.ch

Präsident:

Ulrich Zillner



Anhang:

An den Regierungsrat des Kantons
Graubünden Herrn Dr. M. Schmid
Justiz-/Polizei- und Sanitätsdepartement
Hofgraben 5
7000 Chur

Chur, 14. Juni 2005

Stellungnahme zu den revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schmid

Der Schweizerische Berufsverband Soziale Arbeit (SBS CH) hat an der Vernehmlassung der Teilrevision der SKOS-Richtlinien teilgenommen. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinien im Kanton Graubünden erlauben wir uns als Sektion Graubünden, Ihnen einige Überlegungen darzulegen.

1) Neue Ausrichtung der SKOS-Richtlinien:

Mit der Revision werden gezielte Anreize für ein selbstverantwortliches und konstruktives Verhalten der SozialhilfebezügerInnen geschaffen. Bemühungen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt werden honoriert und der Erhalt beruflicher Qualifikationen trotz Bedürftigkeit gefördert.

Diese neue Zielvorgabe unterstützt der SBS Sektion GR grundsätzlich ebenso sehr wie die angestrebte Koordination in den Ostschweizer Kantonen. Damit wird eine möglichst einheitliche Sozialhilfepraxis angestrebt. Dies stellt eine wichtige Grundlage zur Akzeptanz des „Anreizmodells“, dass die Grundleistungen kürzt und im Gegenzug die Möglichkeit schafft, durch Eigeninitiative die Situation zumindest teilweise selbstbestimmt zu beeinflussen.

2) Funktion der Sozialhilfe:

Sozialhilfeleistungen sind heute darauf ausgerichtet individuelle Notlagen zu beheben und eine Reintegration in die Gesellschaft und/oder den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu fördern. Zunehmend wird der Sozialhilfe jedoch auch die Lösung struktureller und wirtschaftlicher Probleme angelastet, wofür sie weder geschaffen noch in der Lage ist.

Beispiele:

- Entlastung der Arbeitslosenkasse durch Kürzung der Taggelder seit dem 1.7.2003 von 520 auf 400 Tage und somit sind ausgesteuerte Personen rascher auf Sozialhilfe angewiesen.
- Wirtschaftlicher Druck in Unternehmen führt immer öfters zu Umstrukturierungen und Fusionen mit Massenentlassungen. Ältere Entlassene können oft nur schwer oder



praktisch nicht mehr in den Arbeitsmarkt reintegriert werden und müssen zur Existenzsicherung Arbeitslosentaggelder und später Sozialhilfe beziehen.

- Unternehmen verlagern Produktionen mit einfacheren Arbeitsabläufen vermehrt in Billiglohnländer, im heimischen Arbeitsmarkt sind zunehmend qualifiziertere Fachkräfte gefragt. Leistungsschwächere Menschen können diesen neuen Anforderungen im Arbeitsprozess nur schwer oder nicht mehr entsprechen.

Sozialhilfe ist für bestimmte Gruppen wie z.B. die „working poor“ nicht das optimale Instrument zur Einkommenssicherung. Hier bieten sich Alternativen wie Steuergutschriften oder Ergänzungsleistungen an.

3) Integrationsprogramme und Nischenarbeitsplätze:

Tatsache ist, dass viele SozialhilfeempfängerInnen vor ihrer Aussteuerung bereits Arbeitslosentaggelder bezogen haben und trotz Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen nicht mehr in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Das neue Anreizmodell geht nun davon aus, dass durch eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in diesen Programmen ein besserer Erfolg erzielt werden kann. Wir fragen uns, wie lange eine Teilnahme an Integrationsprogrammen im Sinne des Anreizmodells sinnvoll und für die Gemeinden finanzierbar ist und wie die zusätzlichen benötigten Strukturen von Beschäftigungs-/Einsatz- und Integrationsprogrammen innert nützlicher Frist geschaffen werden können!

Im Kanton GR bestehen bereits dezentral gut verteilte Programme arbeitsmarktlicher Massnahmen. Diese sollten unserer Meinung nach unbedingt genutzt und weiter ausgebaut werden. Wie realistisch aber ist ein solcher Ausbau bis zur geplanten Einführung der revidierten SKOS-Richtlinien am 1. Januar 2006? Wie sonst aber sollen SozialhilfeempfängerInnen der Aufforderung nach Arbeits- und Integrationsleistungen nachkommen, wenn entsprechende Möglichkeiten und Strukturen fehlen?

4) Intensivierung IIZ im Kanton GR:

IIZ entsteht da, wo sich Systeme öffnen, wo eine gemeinsame Problemsicht möglich wird und sich gegenseitige Toleranz und Akzeptanz entwickelt. Die in der IIZ involvierten Institutionen (KIGA/SOA/IV/BB/SUVA) müssen diese Haltung in der täglichen Zusammenarbeit entwickeln. Frühzeitiges Erkennen von Problemen und eine koordinierte Bearbeitung der Problemsituationen sind ausschlaggebend, um den beruflichen und sozialen Ausschlusstendenzen rechtzeitig entgegenwirken zu können. Als Steuerungs- und Arbeitsinstrument im IIZ eignet sich das Case Management.

Eine Intensivierung dieser Zusammenarbeitsform im Kanton wird bereits aktiv gefördert. Der Zusammenschluss der zuständigen Institutionen ins gleiche Departement kann aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sein.

5) Überprüfung der Wirksamkeit des neuen Anreizmodells:

Wir erachten es als dringend notwendig, die Wirksamkeit des Anreizmodells wie auch der Integrationsprogramme periodisch sorgfältig zu evaluieren. Nicht zu vergessen sind dabei auch die neuen Rahmenbedingungen für Sozial Arbeitende: Es kann nicht angehen, dass durch die Einführung des Anreizmodells vermehrt administrative Arbeiten und



Schweizerischer
Berufsverband
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazion svizra
da las professiuns
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera
dei professionisti del-
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Kontrollaufgaben rund um die Existenzsicherung durch ausgebildete Sozialarbeitende wahrgenommen werden müssen und dabei für die eigentliche Kernaufgabe, nämlich die Sozialberatung der Klienten, noch weniger Zeit übrig bleibt. Es müsste vielmehr in eine Sozialberatung investiert werden, die die Betroffenen unterstützt und befähigt in einem schwierigen Umfeld die eigene und die Existenzsicherung der Familie, aus eigenen Kräften selbst zu erwirtschaften.

6) Einheitliche Umsetzung der Teil revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton:

In Bezug auf die Festlegung der Bandbreite des Einkommensfreibetrages und der Integrationszulagen ist es unerlässlich, dass der Kanton verbindliche Kriterien definiert, um willkürlicher Auslegung durch die Gemeinden vorzubeugen. Wir finden es deshalb falsch, dass für die Zulagen vermehrt Kann-Formulierungen angewendet werden sollen und plädieren für ein gleiches kantonales Vorgehen wie früher bei der Festlegung des GB II.

Ebenso ist die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden im Hinblick auf die Einführung der neuen SKOS-Richtlinien, vor allem bezüglich zusätzlicher Kontrollaufgaben, neu zu definieren. Damit kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Regionalen Sozialdiensten und Gemeinden weiter gefördert und gestärkt und eine effiziente Umsetzung des Anreizmodells gesichert werden.

Gerne sind wir bereit, mit Ihnen zusammen zu arbeiten, als Berufsverband unsere Praxiserfahrung einzubringen und an geeigneten Entwicklungen mitzuarbeiten.

Freundliche Grüsse

Schweiz. Berufsverband Soziale Arbeit
Sektion Graubünden

Ulrich Zillner
Dipl. Sozialpädagoge FH

Präsident

Daniel Thaler
dipl. Sozialpädagoge FH

Vorstandsmitglied

Martina Näf-Ryffel
dipl. Sozialarbeiterin FH

Vorstandsmitglied

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden
Patrik Degiacomi
Ringstr. 185
7000 Chur

P: 081 353 95 69
G: 081 936 01 51
sbs-gr@gmx.ch
www.sbs-aspas.ch

Präsident:

Ulrich Zillner